

BVGer D-3348/2010 vom 25. Oktober 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-10-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3348_2010

FR: TAF D-3348/2010 du 25 octobre 2010

IT: TAF D-3348/2010 del 25 ottobre 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung (Beschwerden gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Nachdem nach Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht auch für die Beurteilung der vorliegenden Wiedererwägungsbeschwerde zuständig.

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 52 VwVG). Die Beschwerdeführer sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung des Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Die Wiedererwägung im Verwaltungsverfahren ist ein gesetzlich nicht geregelter Rechtsbehelf, auf dessen Behandlung durch die verfügende Behörde grundsätzlich kein Anspruch besteht. Gemäss herrschender Lehre und ständiger Praxis des Bundesgerichts wird jedoch aus Art. 29 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) unter bestimmten Voraussetzungen ein verfassungsmässiger Anspruch auf Wiedererwägung abgeleitet (vgl. BGE 127 I 133 E. 6 mit weiteren Hinweisen). Danach hat die zuständige Behörde eine selbst getroffene Verfügung in Wiedererwägung zu ziehen, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit Eintritt der Rechtskraft - am Tag nach Ablauf der nicht genutzten Rechtsmittelfrist oder durch bestätigendes Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz - in wesentlicher Weise verändert hat und mithin eine Anpassung der (fehlerfreien) Verfügung erforderlich ist, ohne dass deren Gegenstand neu beurteilt wird. Sodann können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen, sofern sie sich auf eine - als ursprünglich fehlerhaft bezichtigte - rechtskräftige Verfügung beziehen, die entweder unangefochten blieb oder keiner materiellen Prüfung unterzogen wurde, weil das angehobene Beschwerdeverfahren mit einem formellen Prozessurteil abgeschlossen wurde. Ein derartiges, als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch zu bezeichnendes Rechtsmittel, ist grundsätzlich nach den Regeln des Revisionsverfahrens zu behandeln (Art. 66 VwVG; vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 17 E. 2a S. 103 f. mit weiteren Hinweisen). Endete das angehobene Beschwerdeverfahren hingegen mit einem materiellen Urteil, liegt ein Revisionsgesuch im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG vor. Gar nicht erst einzutreten ist auf ein Wiedererwägungsgesuch dann, wenn zu dessen Begründung lediglich unsubstanzierte Behauptungen aufgestellt werden und aus der Rechtschrift die tatsächlichen Anhaltspunkte, die auf das Vorliegen eines Wiedererwägungsgrundes hindeuten sollen, nicht ersichtlich sind bzw. wenn lediglich eine Kritik an der Sachverhaltseinschätzung im angefochtenen Entscheid geltend gemacht wird (zum Ganzen vgl. EMARK 2005 Nr. 25 E. 4.2. S. 227 f., EMARK 2003 Nr. 7 E. 4a S. 44 f., EMARK 2001 Nr. 20 E. 3c.dd S. 156, EMARK 1993 Nr. 18 E. 4b S. 124).

E. 5.1

Zur Begründung ihrer Beschwerde machen die Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, die Vorinstanz habe im Rahmen ihrer Entscheidung den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig und unvollständig festgestellt. Aus den Arztzeugnissen von Dr. med.

I. _____ und Dr. med. K. _____ gehe deutlich hervor, dass die Beschwerdeführerin einem hohen Thrombose-Rezidivrisiko unterstehe, was einem sehr hohen Risiko für plötzlich auftretende schwere Blutungen gleichkomme. Die Ärzte würden es für erforderlich halten, dass die Beschwerdeführerin für mindestens drei Jahre oral antikoaguliert werde, dass sie also ein Medikament zur Hemmung der Blutgerinnung zu sich nehme. Engmaschige Laborkontrollen seien unausweichlich und der behandelnde Dr. med. K. _____ äussere unmissverständlich Zweifel daran, dass dies im Kosovo möglich sein solle. Da ausserdem ein nicht unerhebliches Risiko bestehe, dass sich die Krankheit auf die Söhne vererbt habe, müssten auch diese medizinisch abgeklärt werden.

Dies wiederum sei insbesondere beim jüngsten Sohn noch nicht möglich, weil dieser mit seinen acht Jahren noch nicht in der Pubertät sei. Die Antikoagulantienbehandlung habe die Beschwerdeführerin übrigens im Mai 2009 bei Dr. med. K._____ begonnen. Ein dreimonatiger Unterbruch von September bis November 2009 habe gezeigt, dass ein Leben ohne Behandlung nahezu unmöglich sei. Erst am vergangenen Wochenende habe die Beschwerdeführerin notfallmässig ins Spital gehen müssen. Das entsprechende Arztzeugnis werde nachgereicht. Die Beschwerdeführer führen in ihrer Rechtsmitteleingabe weiter aus, die Vorinstanz habe angegeben, die Krankheit der Beschwerdeführerin sei ohne Weiteres auch im Kosovo behandelbar. Dabei übersehe sie aber Folgendes: Das nächstgelegene Krankenhaus befinde sich in L._____. Es liege in etwa 30 km Entfernung von G._____, dem Heimatort der Beschwerdeführer und es handle sich dabei um ein eher kleines Spital, in dem keine Spezialisten arbeiteten. Das Krankenhaus habe einen sehr schlechten Ruf und sei bekannt dafür, dass die Ärzte ihre Diplome zum Teil käuflich erwerben würden. Oftmals sei gar kein Arzt anwesend und die Patienten würden weiterverwiesen an das Krankenhaus in M._____. Dort könnte sich die Beschwerdeführerin zwar behandeln und auch die Medikamentenwirkungen kontrollieren lassen, allerdings liege das Krankenhaus etwa 70 km entfernt von G._____ und sei damit bei einer notfallmässig eintretenden Blutung niemals innert nützlicher Frist zu erreichen. Diesfalls hätte die Beschwerdeführerin aber mit starken Schmerzen und Atemnot zu kämpfen und befände sich in Lebensgefahr. Ein weiteres Krankenhaus befinde sich in N._____. Da diese Stadt allerdings von Albanern beherrscht werde, könne der Beschwerdeführerin auch dort keine Behandlung zugemutet werden. Weiter erklärten die Beschwerdeführer, wenn die Beschwerdegegnerin behauptete, es ginge längst keine Gefahr mehr von den Albanern für die im Kosovo lebenden Serben aus, so müsse dies bestritten werden. Als Beweismittel reichten die Beschwerdeführer ein Arztzeugnis von Dr. med. I._____ vom 21. Dezember 2009, ein Arztzeugnis von Dr. med. K._____ vom 15. März 2010, einen Bericht von Dr. med. K._____ vom 4. Mai 2010, einen Diagnosepass sowie diverse Berichte zur Situation von Serben im Kosovo zu den Akten.

E. 5.2

Nach eingehender Prüfung der Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Vorinstanz auf das Wiedererwägungsgesuch zu Recht nicht eingetreten ist.

E. 5.3

Gemäss EMARK 2003 Nr. 7 hat die Behörde auf ein Wiedererwägungsgesuch hin vorab zu prüfen, ob die Voraussetzungen, unter denen sie zum Eintreten auf ein Wiedererwägungsgesuch verpflichtet wäre, erfüllt sind. Dabei genügt es für die Zulässigkeit des Wiedererwägungsgesuchs, dass Umstände, die einen verfassungsmässigen Anspruch auf Wiedererwägung begründen würden, substantiiert behauptet werden. Ein Wiedererwägungsgesuch in seiner Ausprägung als ausserordentliches Rechtsmittel ist indessen nicht hinreichend begründet, wenn aus der Rechtschrift die tatsächlichen Anhaltspunkte, die auf das Vorliegen eines Wiedererwägungsgrundes hindeuten sollen, nicht ersichtlich sind. Im gleichen Urteil wird zudem ausgeführt, dass erhöhte Anforderungen an die Substanziierung neuer Vorbringen zu stellen seien, wenn ein Wiedererwägungsgesuch nur kurze Zeit nach dem Ergehen eines Beschwerdeentscheides eingereicht werde.

E. 5.4

Die Beschwerdeführerin hatte bereits in ihrer Beschwerde vom 22. Mai 2009 geltend gemacht, an einer ausgeprägten, tiefen Beinvenenthrombose zu leiden, weshalb sie auf eine regelmässige ärztliche Kontrolle angewiesen sei. Dieses Vorbringen stützte sie mit einem ärztlichen Zeugnis von Dr. med. O. _____ vom 15. Mai 2009. Das Bundesverwaltungsgericht würdigte dieses Vorbringen in seinem Urteil vom 3. März 2010 und erklärte, die Beschwerdeführerin könnte sich im Fall einer erneut auftretenden Thrombose oder weiterhin notwendiger Behandlung auch in Serbien in ärztliche Behandlung begeben, weshalb ein weiterer Verbleib in der Schweiz aus medizinischen Gründen nicht notwendig sei.

E. 5.5

Im Wiedererwägungsgesuch vom 18. März 2010, welches nur zwei Wochen nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. März 2010 eingereicht wurde, versuchen die Beschwerdeführer offensichtlich, ihre im ordentlichen, abgeschlossenen Verfahren geltend gemachten Vorbringen einer nochmaligen, anderen Würdigung unterziehen zu lassen, beziehungsweise das im abgeschlossenen Beschwerdeverfahren Versäumte (u.a. Einreichung des Arztberichtes vom 21. Dezember 2009) nachzuholen. Ein solches Vorgehen ist praxisgemäss unter dem Titel der Wiedererwägung nicht zu schützen.

E. 5.6

Die Beschwerdeführer machen in ihrem Wiedererwägungsgesuch keine wesentlichen neuen Vorbringen geltend. Die Eingabe vom 18. März 2010 stellt lediglich eine Wiederholung der Vorbringen dar, welche bereits Gegenstand des rechtskräftig abgeschlossenen ordentlichen Asylverfahrens waren. An dieser Einschätzung vermögen auch die von den Beschwerdeführern auf Beschwerdeebene eingereichten Arztberichte nichts zu ändern. An dieser Stelle bleibt anzumerken, dass im ordentlichen Verfahren erklärt wurde, eine Behandlung der Beschwerdeführerin sei auch in Serbien möglich, wohin der Vollzug der Wegweisung als zumutbar erachtet wurde. Dies wurde von den Beschwerdeführern in ihrer Beschwerde gar nicht bestritten, sie erklärten lediglich, eine Behandlung im Kosovo sei nicht adäquat möglich bzw. könne der Beschwerdeführerin nicht zugemutet werden.

E. 5.7

Soweit sich die Beschwerdeführer in ihrer Eingabe schliesslich auf die allgemeine Situation der Serben im Kosovo sowie auf eine falsche Beurteilung dieser Lage durch das BFM und das Bundesverwaltungsgericht berufen, sind diese Vorbringen als dem Wiedererwägungsverfahren nicht zugängliche appellatorische Kritik am Urteil vom 3. März 2010 zu betrachten. Ein Wiedererwägungsgesuch darf nicht dazu dienen, die Verbindlichkeit eines (rechtskräftigen) Verwaltungsentscheides fortlaufend in Frage zu stellen (vgl. die weiterhin zutreffende Praxis unter EMARK 2003 Nr. 17 E. 2b S. 104).

E. 5.8

Schliesslich ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass die Vorinstanz in ihrem Entscheid vom 24. April 2009 klar erklärt hatte, die Zumutbarkeit der Wegweisung der Beschwerdeführer in ihren Herkunftsbezirk oder in den Norden Kosovos erweise sich noch nicht als zumutbar, den Beschwerdeführern sei jedoch die Inanspruchnahme einer Aufenthaltsalternative in Serbien zuzumuten. Diese Verfügung wurde vom Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 3. März 2010 gestützt. Auch in seinem Wiedererwägungsentscheid vom 7. April 2010 erklärte das BFM noch einmal, im ordentlichen Verfahren sei die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Serbien

festgestellt worden. Es ist also unverständlich, weshalb die Beschwerdeführer weiterhin die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs der Beschwerdeführer nach Kosovo belegen wollen, wo das BFM diese doch längst erkannt hat. Der Vorwurf der Beschwerdeführer in ihrer Rechtsmitteleingabe vom 10. Mai 2010, die Beschwerdegegnerin behauptete, dass von den Albanern für die im Kosovo lebenden Serben längst keine Gefahr mehr ausgehe, ist somit aus der Luft gegriffen.

E. 5.9

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das BFM zu Recht auf das Wiedererwägungsgesuch der Beschwerdeführer vom 18. März 2010 nicht eingetreten ist.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'200.-- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE]). Sie sind durch den in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt und werden mit diesem verrechnet. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.